## Vereinbarung

## über Rufbereitschaft geschlossen:

- Rufbereitschaft kann bei entsprechender Gegenleistung gemäß § 3, V. des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der chemischen Industrie vom 24. Juni 1992 (in der Fassung vom 16. April 2008) verlangt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern.
- Unter Rufbereitschaft fallen folgende T\u00e4tigkeiten:
  - a) Alarmbereitschaft:
  - Störfallverordnung: Erster Ansprechpartner für Feuerwehren und internen Sicherheitsdienst im Alarmfall sowie Beseitigung von techn. Störungen der BMA und SPZ
  - II. <u>"Bekannter Versender"/ Alarmanlage:</u> Verständigung bei Auslösen der EMA (Einbruchmeldeanlage) per SMS und Zurücksetzen der EMA
  - III. <u>Technischen Alarmbereitschaft</u>: Bei Störungen z. B. der Heizungs- und Lüftungsanlagen
    - b) Notdienst:
  - I. Winterdienst Notdienst: Schneeräumen und Streuen
- II. <u>Technischer Notdienst</u>: Mitarbeiter Technik bei Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit in Abfüllung, Labor und Lager / Versand
- III. <u>Notdienst Bekannter Versender</u>: Luftfrachtsicherheitsbeauftragte, die im Notfall zur Verfügung stehen
- IV. <u>Arbeitseinsatz-Notdienst:</u> Alle betroffenen Abteilungen, an geplanten Schließtagen, z.B. Brückentagen
- 3. Die in der Rufbereitschaft anfallende Arbeitsleistung wird entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des Manteltarifvertrags vergütet. Fahrtkosten können abgerechnet werden.
- 4. Die in den Bereitschaftsplänen eingeteilten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei Rufbereitschaft folgende Zulage (brutto):

Bereitschaft	Zulage
a) Alarmbereitschaft	
Störfallverordnung (muss aufgrund Vertretung auf mind. 2 Personen verteilt werden)	300,00 €/mtl. (wird über Anzahl der MA aufgeteilt)
II. Bekannter Versender / Alarmanla- ge (muss aufgrund Vertretung auf mind. 2 Personen verteilt werden)	300,00 €/mtl. (wird über Anzahl der MA aufgeteilt)
III. Technische Alarmbereitschaft	300,00 €/mtl. (wird über Anzahl der MA aufgeteilt)

b)	Notdienst	
I.	Winterdienst Notdienst	50,00 €/mtl. von Okt. bis April pro Person
11.	Technischer Notdienst	35,00 € pro Person und Tag Sollte Dauerbereitschaft notwendig wer- den, muss über die Zulage verhandelt werden.
III.	Notdienst Bekannter Versender	35,00 € pro Person und Einsatz
IV.	Arbeitseinsatz-Notdienst an ge- planten Schließtagen z. B. Brü- ckentagen	35,00 € pro Person und Tag

Die Mitarbeiter, die Rufbereitschaft übernehmen, sind vom jeweils verantwortlichen Vorgesetzten zu benennen. Es sind entsprechende Bereitschaftspläne zu erstellen. Diese sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls durch die Vorgesetzten zu ändern. Änderungen müssen umgehend dem Personalbüro der Merck Schuchardt OHG gemeldet werden. Desweiteren ist der Betriebsrat zu informieren.

## 5. Sonstige Regelungen

- a) Die Bereitschaftspläne der jeweiligen Bereiche werden auf dem Server unter P:\00\_Zentrale\_Tools abgelegt bzw. verlinkt.
- b) Mitarbeiter, die mehrfach benannt sind, erhalten die höhere Zulage.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Aktennotiz vom 29. März 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft. Sollten sich die Bestimmungen über Rufbereitschaft im Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der chemischen Industrie vom 24. Juni 1992 (in der Fassung vom 16. April 2008) ändern oder außer Kraft gesetzt werden, werden sich die Betriebsparteien unverzüglich zu Beratungen über diese Betriebsvereinbarung zusammen setzen.

Hohenbrunn, den 01.07.2014

Merck Schuchardt OHG